Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen [1]

(91/C 269/07)

Der Rat hat am 31. Mai 1991 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. Juni 1991 an. Berichterstatter war Herr R. Müller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 288. Plenartagung (Sitzung vom 3. Juli 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Mit den aufzuhebenden Verordnungen war zur Vereinfachung der Förmlichkeiten beim Überschreiten einer Binnengrenze im Internationalen Straßengüterverkehrsverfahren (TIR-Verfahren), im ATA-Verfahren, im Warenverkehrscarnet-Verfahren und im Verfahren mit dem Vordruck NATO Nr. 302 festgelegt worden, daß jeweils die Eingangszollstelle gleichzeitig die Aufgaben der Ausgangszollstelle mit erfüllt: damit war jeweils nur eine Abfertigung erforderlich.

2. Zum 1. Juli 1990 hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 474/90 [2] die Abgabe des Grenzübergangsscheins im gemeinschaftlichen Versandverfahren beim Überschreiten einer Binnengrenze abgeschafft. Folgerichtig war deshalb auch in den anderen vorstehend genannten Verfahren die Abfertigung an den Binnengrenzen im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes abzuschaffen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates [3] ist hierfür die Voraussetzung geschaffen worden, da in ihr festgelegt worden ist, daß das Gebiet der Gemeinschaft bei der Verwendung der Carnets TIR und ATA als Versandpapiere als ein einziges Gebiet gilt. Die Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 [4] und 4283/88 [5] des Rates sind damit überflüssig geworden. Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung werden sie deshalb aufgehoben. Gleichzeitig soll die in der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 enthaltene Regelung auf Beförderungen mit dem Vordruck NATO Nr. 302 ausgedehnt werden. Für das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet müssen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 vorgesehen Erleichterungen jedoch noch bis zu seiner vollständigen Abschaffung beibehalten werden.

3. Die vorgesehene Verordnung ist eine Folge der bisher getroffenen Entscheidungen und ist deshalb ohne Einschränkungen zu unterstützen.

[1] ABl. Nr. C 143 vom 1. 6. 1991, S. 11.
[2] ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN